

Verordnungsentwurf für eine

Erste Verordnung zur Änderung der Gesundheitsberufeschulverordnung

Vom ...

Auf Grund

des § 6 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348),

des § 9 Absatz 3 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581),

des § 36 Absatz 2 und 3 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. I S. 310), der durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 44) neu gefasst worden ist, und

des § 8 Absatz 2 des Brandenburgischen Krankenpflegehilfegesetzes vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 244), der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juni 2008 (GVBl. I S. 134, 142) eingefügt worden ist,

verordnet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1

Änderung der Gesundheitsberufeschulverordnung

Die Gesundheitsberufeschulverordnung wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Zahl der Lehrkräfte“

b) Folgende Angabe zu Anlage 3 wird angefügt:

„Anlage 3 Geeignetheit von Einrichtungen nach § 7 Absatz 5 des Pflegeberufegesetzes“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.

b) Die Nummern 5 bis 13 werden die Nummern 3 bis 11.

c) Nach der neuen Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„Pflegefachfrau und Pflegefachmann,“

d) Die Nummern 14 bis 16 werden die Nummern 13 bis 15.

- e) Nummer 17 wird aufgehoben.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Dabei sind der aktuelle Stand der pädagogischen und didaktischen Erkenntnisse sowie die diesem Absatz nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.“
- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
- „Schulen nach § 1 Nummer 12 berücksichtigen zudem die Empfehlungen des Rahmenlehrplans nach § 53 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes.“
- b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
- „(8) Schulen nach § 1 Nummer 12 dürfen auch Ausbildungen nach § 60 des Pflegeberufgesetzes zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie nach § 61 des Pflegeberufgesetzes zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger durchführen. Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gelten entsprechend. Darüber hinaus gelten Schulen nach § 1 Nummer 12 als Schulen im Sinne von § 3 Absatz 2 des Brandenburgischen Altenpflegehilfegesetzes.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 3
Zahl der Lehrkräfte“.**
- b) Absatz 2 Nummer 1 bis 5 wird wie folgt gefasst:
1. § 1 Nummer 1, 2, 4, 6 und 14 für je zwölf bis 15 Ausbildungsplätze,
 2. § 1 Nummer 5, 11 und 15 für je sechs bis acht Ausbildungsplätze,
 3. § 1 Nummer 7, 8, 9 und 13 für je zehn bis zwölf Ausbildungsplätze,
 4. § 1 Nummer 3 und 10 für je 15 Ausbildungsplätze,
 5. § 1 Nummer 12 für je 17 Ausbildungsplätze.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 sind für Schulen nach § 1 Nummer 6 auch Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten als hauptberufliche Lehrkräfte geeignet.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 1 Nummer 5“ durch die Wörter „nach § 1 Nummer 3 und 12“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Pflegefachfrau oder Pflegefachmann.“

c) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 14“ durch die Angabe „Nummer 13“ ersetzt.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Den Sätzen 1 und 3 wird die Angabe „Nummer 2“ jeweils durch die Angabe „Nummer 1 oder 2“ ersetzt.

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Teilzeitbeschäftigung reduzieren sich die Unterrichtsstunden entsprechend.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 4 Absatz 1 Nummer 1 können Schulen nach

1. § 1 Nummer 6 auch von einer Physiotherapeutin oder einem Physiotherapeuten,
2. § 1 Nummer 10 auch von einer Notärztin oder einem Notarzt,
3. § 1 Nummer 11 auch von einer Augenärztin oder einem Augenarzt,
4. § 1 Nummer 13 auch von einer Apothekerin oder einem Apotheker geleitet werden.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 3 oder 12“ ersetzt.

7. In § 8 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Schulen nach § 1 Nummer 12 finden Absatz 1 Satz 2 bis Absatz 5 keine Anwendung. Es gelten die Regelungen des Pflegeberufgesetzes und

der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung. Absatz 2 Satz 4 sowie Absatz 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Geeignetheit von Einrichtungen für die praktische Ausbildung nach § 7 Absatz 5 des Pflegeberufegesetzes richtet sich nach der Anlage 3.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Brandenburg“ die Wörter „und für Schulen nach § 1 Nummer 12 auf der Grundlage der Empfehlungen des Rahmenlehrplans nach § 53 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Fächer oder Themenbereiche“ durch die Wörter „Fächer, Kompetenz- oder Themenbereiche“ ersetzt.

b) In Absatz 6 werden die Wörter „Unterrichtsfächern oder Themenbereichen“ durch die Wörter „Unterrichtsfächern, Kompetenz- oder Themenbereichen“ ersetzt.

c) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Für Schulen nach § 1 Nummer 12 gilt § 8 Absatz 4 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes in Verbindung mit § 8 Absatz 4 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes.“

9. Nach § 10 Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Schulen nach § 1 Nummer 12 geben zusätzlich den Rahmenlehrplan nach § 53 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes bekannt.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „Nummer 12“ von der Angabe „Nummer 10“ ersetzt.

b) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Schulen, die am 31. Dezember 2019 zur Durchführung der Ausbildung von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern oder von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern nach dieser Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung staatlich anerkannt waren, gelten ab dem 1. Januar 2020 als Schulen nach § 1 Nummer 12. Sie haben vor Beginn des ersten Ausbildungsjahrganges nach dem Pflegeberufegesetz die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes und § 8 Absatz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Für Schulen nach § 1 Nummer 12, die begonnene Ausbildungen nach § 66 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes abschließen, gelten die Vorschriften dieser Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2024 fort.“

(6) Altenpflegeschulen, die am 31. Dezember 2019 nach den Vorschriften der Altenpflegeschulverordnung staatlich anerkannt waren, gelten ab dem 1. Januar 2020 als Schulen nach § 1 Nummer 12. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Für Schulen nach § 1 Nummer 12, die begonnene Ausbildungen nach § 66 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes oder nach dem Brandenburgischen Altenpflegehilfegesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 154), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, abschließen, gelten die Vorschriften der Altenpflegeschulverordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2024 fort.

(7) Neben den in § 65 Absatz 3 des Pflegeberufgesetzes benannten Fällen ist die staatliche Anerkennung für Schulen nach Absatz 6 Satz 2 zu widerrufen, wenn sie nicht bis zum 31. Dezember 2029 die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen.“

11. Folgende Anlage 3 wird angefügt:

„Anlage 3
(zu § 8 Absatz 6)

Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung nach § 7 Absatz 5 des Pflegeberufgesetzes

I. Als zur Durchführung für die praktische Ausbildung nach I. bis V. und VI 2. der Anlage 7 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung geeignete Einrichtungen gelten:

1. zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassene Krankenhäuser,
2. zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassene stationäre Pflegeeinrichtungen,
3. zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen.

II. Allgemeine Anforderungen an die zur Durchführung der praktischen Ausbildung geeigneten Einrichtungen:

1. Die Einrichtung hat einen Kooperationsvertrag nach § 8 Absatz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung abgeschlossen.
2. Der Pflege- und Betreuungsbedarf der zu versorgenden Personen ist geeignet und die Anzahl der zu versorgenden Personen ist ausreichend, damit der oder die Auszubildende die im Ausbildungsplan nach § 6 Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes festgelegten Ausbildungsinhalte und -aufgaben unter Aufsicht durchführen kann.

3. Die Einrichtung stellt die Praxisanleitung nach § 4 Absatz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sicher.
4. Die Einrichtung verfügt über eine ausreichende Anzahl an Praxisanleiterinnen oder -anleiter, die die Vorgaben nach § 4 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung erfüllen.
5. Die Anzahl der Pflegefachkräfte und der praktisch Auszubildenden muss ein ausgewogenes Verhältnis ergeben. Dazu ist über den Dienstplan sicherzustellen, dass zeitgleich mit der oder dem Auszubildenden eine Pflegefachkraft oder eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter als Ansprechperson zur Verfügung steht.
6. Es ist ein geeigneter Raum für Besprechungen vorhanden.

III. Sofern die Bestimmungen nach II. erfüllt werden, kann der Pflichteinsatz nach III. der Anlage 7 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung im speziellen Bereich der pädiatrischen Versorgung auch in anderen Einrichtungen als nach I. durchgeführt werden, insbesondere in:

1. Rehabilitationskliniken für Kinder und Jugendliche,
2. Wohnstätten für (schwerst)mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche,
3. pädiatrischen Facharztpraxen,
4. Kindertagesstätten und Integrations-Kindertagesstätten.

Zusätzlich zu II.4 gilt § 4 Absatz 2 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung.

IV. Sofern die Bestimmungen nach II. erfüllt werden, kann der Pflichteinsatz nach IV. der Anlage 7 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung im speziellen Bereich der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung auch in anderen Einrichtungen als nach I. durchgeführt werden, insbesondere in:

1. gemeinschaftlichen Wohnformen für Menschen mit psychischer Behinderung,
2. gemeinschaftlichen Wohnformen für chronisch mehrfachgeschädigte abhängigkeitskranke Menschen.

Zusätzlich zu II.4 gilt § 4 Absatz 2 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung.“

Artikel 2

Folgeänderung

§ 1 Absatz 1 Satz 3 der Altenpflegehilfe-Ausbildungs-Prüfungsverordnung vom 27. April 2012 (GVBl. II Nr. 30), die durch Verordnung vom 17. August 2017 (GVBl. II Nr. 46) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Altenpflegeschulverordnung vom 22. April 2009 (GVBl. II, S. 263) außer Kraft.

Potsdam, den [\[Datum der Ausfertigung\]](#)

Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

[Susanna Karawanskij](#)